VERORDNUNG (EWG) Nr. 2074/80 DER KOMMISSION

vom 1. August 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 115 (Kennziffer 1150), mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie des Anhangs D bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 55 v. H. der im Jahr 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht. Allerdings darf der sich aus dieser Berechnung ergebende Plafondbetrag im allgemeinen 125 v. H. des für das Präferenzjahr 1978 festgelegten Plafonds nicht überschreiten. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist, mit Ausnahme derselben Ursprungswaren aus Ländern, die im Anhang F der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 305 Tonnen festgesetzt.

Am 4. Juli 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht.

In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 5. August 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang F der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 aufgeführten Länder, wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1980	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1150	115	54.03	54.03-10; 31; 35; 37; 39; 50; 61; 69	Leinengarne und Ramiegarne nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.